

20. 1. Iſt das Gericht berechtigt zu prüfen, ob Umbildung einer Reichsbehörde ſtatgefunden hat?
2. Iſt eine Delegation der dem Reichspräſidenten zuſtehenden Organisationsgewalt zur Vornahme einer ſolchen Umbildung zuläſſig?

3. Wann liegt eine solche Umbildung vor?

4. Wann hat ein Amt infolge Umbildung der Behörde aufgehört?

RWG. §§ 24, 155.

III. Zivilsenat. Urf. v. 9. April 1929 i. S. J. (Rl.) w. Deutsches Reich (Bekl.). III 352/28.

I. Landgericht I Berlin.

Der Kläger war Ministerialrat und Dirigent einer Unterabteilung des Reichsfinanzministeriums. Er ist zum 1. Oktober 1926 in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden. Das verstoße, so behauptet er, gegen § 24 RWG, Art. 131 RVerf. und § 839 BGB. in Verbindung mit § 1 des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 798) und berechigne ihn, statt der ihm gewährten Wartegeldsbezüge Gehaltszahlung zu beanspruchen. Hierauf fußend hat er nach vergeblicher Anrufung des Reichsfinanzministers Klage gegen das Deutsche Reich auf Zahlung eines Teilbetrags erhoben. Mit dieser abgewiesen, hat er — unter Zustimmung des Reiches die Berufungsinstanz übergehend — Revision eingelegt. Diese hat zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung an das Kammergericht geführt.

Gründe:

... Auf Anstehen und unter Gegenzeichnung des Reichsfinanzministers hat der Reichspräsident am 7. September 1926 eine Verordnung erlassen, die im Reichsgesetzblatt (I S. 469) veröffentlicht worden ist und folgendermaßen lautet:

§ 1.

Im Vollzuge der Reichsvertwaltungsreform wird das Reichsfinanzministerium unter den Gesichtspunkten der Vereinheitlichung der Geschäftsleitung sowie besseren Verteilung und sparsamen Nutzung der Arbeitskräfte umgebildet. § 24 des Reichsbeamtengesetzes findet Anwendung.

§ 2.

Mit der Durchführung der Umbildung wird der Reichsminister der Finanzen beauftragt.

§ 3.

Der Abschluß der Umbildung ist mir anzuzeigen.

Gestützt auf diese Verordnung hat der genannte Minister eine Änderung des Reichsfinanzministeriums vorgenommen, in deren Verfolg u. a. der Kläger in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist. Ist diese Änderung als eine Umbildung des Reichsfinanzministeriums im Sinne des § 24 RBG. und das vom Kläger bis dahin verwaltete Amt als hierdurch aufhörend anzusehen, so muß der Kläger sich dem fügen und kann den eingeklagten Anspruch nicht erheben. Der Beklagte hat behauptet, das zu prüfen stehe dem Gericht nicht zu; denn gemäß § 155 RBG. sei ihm gegenüber die vorliegende Entscheidung der Verwaltungsbehörde darüber maßgebend, ob und von welchem Zeitpunkt an der Kläger einstweilig in den Ruhestand versetzt worden sei. Das trifft unbedenklich für den Fall zu, daß eine an sich zulässige Entscheidung der Verwaltungsbehörde vorliegt (RGZ. Bd. 119 S. 431). Hätte aber die Entscheidung — vom Einzelfall abgesehen — nach dem Stande der Gesetzgebung überhaupt nicht getroffen werden dürfen, so wäre sie auch nicht geeignet gewesen, die bis dahin bestehende Rechtslage zu ändern, und wäre somit auch für die Beurteilung des eingeklagten vermögensrechtlichen Anspruchs nicht maßgebend (RGZ. Bd. 122 S. 119). Daran also, daß die Gerichte an die gemäß § 150 RBG. ergehenden Entscheidungen gebunden sind, besteht kein Zweifel; sie haben aber zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlaß derartiger Entscheidungen vorliegen. Das bestreitet der Beklagte, und er bezieht sich dabei auf RGZ. Bd. 12 S. 70. Diese Entscheidung verhält sich über einen ähnlichen Fall wie den vorliegenden: ein in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter klagte Gehalt ein und bestritt, daß das von ihm verwaltete Amt infolge gesetzmäßig vollzogener Umbildung der Behörde aufgehört habe. Damals verneinte das Reichsgericht (II. Zivilsenat), daß das Gericht nachprüfen dürfe, ob die Behörde aus zureichendem gesetzlichen Grunde den Kläger aus dem Amte entfernt habe, und erklärte: § 155 RBG. sei notwendig dahin zu verstehen, daß er den Richter bei Beurteilung der privatrechtlichen Ansprüche an die von den Disziplinar- und Verwaltungsbehörden geschaffene öffentlich-rechtliche Lage binde (a. a. O. S. 73). Unter „privatrechtlichen“ Ansprüchen sind dort die vermögensrechtlichen verstanden (a. a. O. S. 72). Diese Auffassung ist längst überholt. Indessen kommt es

zunächst weniger hierauf als auf die dort ausgesprochene Ansicht an, daß der Richter an die von den Verwaltungsbehörden geschaffene öffentlichrechtliche Lage gebunden sei. Das entspricht dem Gesetz, setzt aber doch voraus, daß eben eine Rechtslage geschaffen worden ist, nicht nur ein tatsächlicher Zustand. Hierfür kann es rechtlich nicht genügen, daß eine Behörde eine entsprechende Behauptung aufstellt. Denn nicht schon an eine solche Erklärung hat § 24 RWG, die in ihm ausgesprochene Rechtsfolge geknüpft, sondern der dort vorgesehene Fall muß eingetreten, die vom Gesetze bestimmte Rechtslage muß geschaffen worden sein. Nicht lediglich die behördliche Erklärung kann als maßgebend angesehen, sondern es muß geprüft werden, ob das Vorgehen der Behörde an sich rechtlich zulässig gewesen ist und so die gesetzlich vorgesehene Lage geschaffen hat. Soweit diese Ansicht ein Abgehen von der Entscheidung in RWG. Bd. 12 S. 70 enthalten mag, erübrigt sich gleichwohl ein Vorgehen gemäß § 136 GVG. Denn die vorgenannte, vor mehr als 44 Jahren ergangene Entscheidung beruht in der sie bestimmenden Grundauffassung auf Anschauungen über die Rechtsnatur des Beamtenverhältnisses und der Beamtenansprüche, welche durch die spätere Rechtsentwicklung, vollends durch diejenige seit Erlass der Reichsverfassung überholt sind. In einem solchen Falle wird ein Abweichen im Sinne des § 136 GVG. nicht für vorliegend erachtet (RWG. Bd. 57 S. 99, Bd. 68 S. 65, Bd. 87 S. 272).

Der vorstehend erörterten Rechtsauffassung ist das angefochtene Urteil nicht gerecht geworden. Es hat davon abgesehen, selbst zu prüfen, ob, wie der Beklagte behauptet, damals eine Umbildung des Reichsfinanzministeriums im Sinne des § 24 RWG. erfolgt ist. Daher konnte es nicht aufrecht erhalten werden, sondern es war unter Anwendung der §§ 564, 565, 566a Abf. 5 ZPO. wie gesehen zu erkennen.

Bei der hiernach vorzunehmenden Prüfung wird das Kammergericht selbstverständlich von der oben wiedergegebenen Verordnung des Reichspräsidenten auszugehen haben. Der Kläger trägt Einzelheiten vor, die dartun sollen, daß vor und bei Erwirkung dieser Verordnung gewissen Bestimmungen der Geschäftsordnung der Reichsregierung (RMVBl. 1924 S. 173, 237) sowie dienstlichen Gepflogenheiten zuwidergehandelt worden sei. Dem nachzugehen erübrigt sich; denn etwaige Ordnungswidrigkeiten dieser Art können

die Rechtswirksamkeit der Verordnung, gegen deren Verfassungsmäßigkeit keinerlei Bedenken bestehen, nicht beeinträchtigen. Sie selbst enthält allerdings keine Bestimmung, die als eine Umbildung des Reichsfinanzministeriums angesehen werden könnte, sondern sie verheißt nur in § 1 die Vornahme einer Umbildung. Mit deren Durchführung wird in § 2 der Reichsfinanzminister beauftragt. Die Verordnung enthält also insoweit eine Übertragung (Delegation) der dem Reichspräsidenten zustehenden Organisationsgewalt an den Reichsfinanzminister. So wie geschehen ist diese für zulässig zu erachten, zumal da sie eine bestimmte zeitliche und sachliche Begrenzung sowie eine genau bezeichnete Zielsetzung enthält. Daß, wenn in Verfolg dieser Verordnung eine „Umbildung“ des Reichsfinanzministeriums eintrat, § 24 RVO. Anwendung zu finden hatte, entsprach der Rechtslage und ist in der Verordnung noch ausdrücklich ausgesprochen. Letzteren Umstand dahin zu deuten, daß jede Maßnahme, die der Reichsfinanzminister aus Anlaß dieser Verordnung treffen würde, als ein nach § 24 RVO. zu beurteilender Sachverhalt gelten solle, ist nach Wortlaut und Sinn der Verordnung ausgeschlossen. Der Beklagte hat auch keineswegs eine dahingehende Behauptung aufgestellt.

Der Kläger bestreitet, daß die vom Reichsfinanzminister auf Grund der Verordnung vorgenommenen Maßnahmen eine „Umbildung“ des Ministeriums gewesen seien; er behauptet, sie hätten sich — so ist sein Vorbringen kurz zusammenzufassen — auf eine „Umordnung“ der genannten Behörde beschränkt. Der Unterschied zwischen diesen beiden Maßnahmen ist, wie auch die am 10. November 1926 vom damaligen Reichsfinanzminister dem Reichstag vorgelegte Denkschrift über die Umbildung des Reichsfinanzministeriums (Druck. Nr. 2659 der dritten Wahlperiode) zutreffend ausführt, kein solcher des Umfangs, sondern ein solcher der Art und ist auf die sich aus den gesamten Umständen ergebende Beurteilung sowie besonders darauf abzustellen, ob wesentliche organisatorische Änderungen getroffen worden sind; die in diesem Zusammenhang erfolgte Bezugnahme auf RGZ. Bd. 113 S. 207 (211) entspricht zutreffender Beurteilung. Maßgebend ist daher, ob Veränderungen von solcher Art stattgefunden haben, daß nicht nur der Geschäftsgang, sondern auch die Organisation des Reichsfinanzministeriums sachlich geändert worden ist.

Unscheinend von ähnlichen Gesichtspunkten ausgehend hat das angefochtene Urteil in anderem Zusammenhang ausgesprochen: „die Veränderungen im Reichsfinanzministerium stellen sich nur als eine Geschäftsplanänderung aus Zweckmäßigkeitsgründen dar, aber nicht als eine organische Umbildung einer Reichsbehörde“. Worauf sich in tatsächlicher Hinsicht diese Ausführung des Urteils stützt, wird aber nicht gesagt. Daher läßt sich nicht beurteilen, ob sie auf rechtlich einwandfreier Grundlage beruht. Sie gibt insbesondere auch dem Zweifel Raum, ob sie, wenn vielleicht im Ausgangspunkt richtig, doch bei Durchführung der Beurteilung rechtlich zutreffend geblieben ist; denn auch „eine Geschäftsplanänderung aus Zweckmäßigkeitsgründen“ kann sachlich und rechtlich „eine organische Umbildung“ der Behörde enthalten. Die einander ausschließende Gegenüberstellung beider Maßnahmen geht also fehl und läßt auf rechtliche Verkennung des Begriffs der Umbildung im Sinne des § 24 RBG. schließen.

Bei der hiernach vorzunehmenden Prüfung wird ferner zu beachten sein, daß auch eine nicht völlig gelungene Umbildung immer noch eine solche im Rechtsinne sein kann. Entscheidend wird sein, ob eine Umbildung gewollt war und ob die Maßnahmen, die zu ihrer Durchführung vorgenommen worden sind, hierzu geeignet, insbesondere also wesentliche organische Änderungen waren. Ob sie ihren Zweck erfüllt haben, ist nicht zu prüfen. Führt die nach diesen Gesichtspunkten vorzunehmende Prüfung zu der Annahme, daß damals eine Umbildung des Reichsfinanzministeriums im Sinne von § 24 RBG. stattgefunden hat, so wird weiterhin zu prüfen sein, ob das vom Kläger verwaltete Amt infolge dieser Umbildung aufgehört hat. Damit würde es nicht unvereinbar sein, daß die vom Kläger bis dahin verwalteten Dienstgeschäfte nicht weggefallen sind und daß es nach wie vor im Reichsfinanzministerium Abteilungsdirigenten gibt. Wesentlich ist, ob die vom Kläger bisher innegehabte Amtsstelle im Rahmen und zum Zweck der in § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vorgeschriebenen Vereinheitlichung der Geschäftsleitung sowie der besseren Verteilung und sparsamen Nutzung der Arbeitskräfte eingezogen worden ist. Ist das der Fall, so konnte der Kläger gemäß § 24 RBG. einseitig in den Ruhestand versezt werden.

Darin, daß gerade er betroffen worden ist, kann, wenn ein nach § 24 RBG. zu beurteilender Sachverhalt als vorliegend angenommen

wird, nicht ohne weiteres die Verletzung einer dem Kläger gegenüber bestehenden Amtspflicht erblickt werden. Für eine solche Annahme fehlt bisher jede Grundlage.